



Juni 2017

# TAXtuell

Ausgabe 2

## **Mythos Elektroauto**

„Ökologisches Vorzeigeprojekt“ der Steuerreform

## **Gewinnfreibetrag**

Beschränkung auf Wohnbauanleihen entfällt

## **Beschäftigungsbonus**

Endlich Entlastung des Faktors „Arbeit“

## **Neuerungen für Arbeitgeber**

- › Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze
- › Senkung des Dienstgeberbeitrages 2017 und 2018
- › Wiedereingliederung nach langem Krankenstand



**GSTÖTTNER & PARTNER**  
Steuerberatung



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Mag. Rainer Moosbauer, StB

# Vorwort

Für helle Aufregung sorgte vor kurzem ein **Video der Arbeiterkammer OÖ**, in dem pauschal die österreichischen UnternehmerInnen als größtenwahnsinnige und sektischlürfende Ausbeuter dargestellt werden. Betrachtet man aber rein die Fakten, so fällt der Großteil der österreichischen UnternehmerInnen (87%) in die Größenklasse der Kleinstbetriebe und 37% sind sogar Ein-Personen-Unternehmen! Sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch -nehmer (!) stieß diese „Werbebotschaft“ daher auf entsprechendes Unverständnis.

Denn die UnternehmerInnen sowie ihre MitarbeiterInnen haben längst realisiert, dass sie Hand in Hand gehen müssen, um im harten täglichen Wettkampf gegen Internetgiganten wie Amazon überleben zu können, um letztlich den eigenen Job sowie den Standort abzusichern. Nun sind die Politiker bzw. die Sozialpartner (wie etwa die Arbeiterkammer) am Zug und müssen ihren Teil dazu beitragen, dass man bei so wichtigen Weichenstellungen wie etwa der Arbeitszeitflexibilisierung endlich im 21. Jahrhundert „ankommt“!

Trotz alle dem, gibt es aber auch positive Entwicklungen zu berichten, die wir Ihnen im TAXtuell näher bringen wollen:

Ab 1.7.2017 wird voraussichtlich ein **Beschäftigungsbonus** für die Neuschaffung von vollversicherten Beschäftigungsverhältnissen gewährt, wobei 50% der Lohnnebenkosten gefördert werden sollen (Näheres dazu in unserem Artikel: Beschäftigungsbonus – endlich Entlastung des Faktors „Arbeit“!). Endlich ein erster richtiger Schritt in Sachen Entlastung des Faktors Arbeit für unsere UnternehmerInnen. Außerdem wird dieser Schritt sicherlich zur Senkung der Rekordarbeitslosigkeit beitragen.

Großen Anklang fand zudem die **KMU-Investitionszuwachsprämie**. Leider waren aber nach kurzer Zeit die Fördermittel für KMUs bereits erschöpft und es konnten keine Anträge mehr gestellt werden. Eine Neuauflage des Förderprogramms für KMUs im Jahr 2018 gilt aber als sicher. Die Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen besteht zum jetzigen Zeitpunkt unverändert fort, da die Budgetmittel noch nicht erschöpft sind (dafür wahrscheinlich nur im Jahr 2017 Förderung!).

Um Österreich im Bereich der **Elektromobilität** voranzubringen, wurde außerdem per 1.3.2017 ein Aktionspaket zur Förderung der E-Mobilität auf den Weg gebracht. In Summe stehen 72 Millionen Euro an Fördergeldern zur Verfügung. Damit sollen 16.000 zusätzliche Elektroautos auf Österreichs Straßen gebracht werden. Details zu den steuerlichen Vorteilen von Elektroautos gegenüber herkömmlichen Fahrzeugen und den möglichen Landes- und Bundesförderungen erfahren Sie in unserem Bericht in der Heftmitte (Artikel: Mythos Elektroauto).

Zudem informieren wir Sie im TAXtuell wieder über die **aktuellen Änderungen und Neuerungen** im Bereich der **Lohnverrechnung**, die ab 1.1.2017 zu beachten sind.

Abschließend bleibt uns nur noch, Ihnen allen eine möglichst erholsame Sommerzeit zu wünschen. Versuchen Sie auch mal auszuspannen und die Seele baumeln zu lassen.

Ihr  
Thomas Hackl



# Mythos Elektroauto

„Ökologisches Vorzeigeprojekt“ der Steuerreform!

Seit kurzem gibt es **steuerliche Begünstigungen** rund um das **Elektroauto** und die **Anschaffung** durch Betriebe wird ebenso ab sofort **gefördert**. Als Elektroauto gelten alle PKW mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 0 g/km.

## Welche steuerlichen Begünstigungen gibt es für das Elektroauto?

### › **Vorsteuerabzug**

Bei Bruttoanschaffungskosten bis **€ 40.000** steht der volle Vorsteuerabzug zu. Über **€ 80.000** entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug zur Gänze. Bei Bruttoanschaffungskosten über **€ 40.000 bis 80.000** ist der Vorsteuerabzug bis zu € 40.000 (brutto) voll gestattet (= somit € 6.667), nicht aber für den € 40.000 übersteigenden Bruttokaufpreis.

### › **Privatnutzung durch Dienstnehmer (= Lohnsteuer)**

Dienstnehmer können ein Elektroauto **privat nutzen**, ohne dass ein **steuerpflichtiger Vorteil** aus dem Dienstverhältnis entsteht (Stichwort: Sachbezug).

### › **NoVA und Versicherungssteuer**

Elektroautos sind sowohl von der **NoVA** als auch von der **motorbezogenen Versicherungssteuer befreit**.

## Welche Förderungen gibt es für Elektroautos sonst noch (für Betriebe in Ober- und Niederösterreich)?

### › **Bund fördert die Anschaffung von Elektroautos mittels Einmalprämie**

Betriebe werden beim Kauf von Elektroautos mit einer Prämie i.H.v. **€ 1.500** pro Fahrzeug für reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge bzw. **€ 750** pro Fahrzeug für Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Range Extender und Reichweitenverlängerer unterstützt. Die Förderung wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten bzw. den o.a. maximalen Prämienbeträgen begrenzt. Die Fahrzeuge müssen mit Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Die Förderung wird von der Kommunal-Kredit abgewickelt und Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus des Autoimporteurs und dessen Ausweis auf der Rechnung. Die Rechnung darf zudem zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als sechs Monate sein. Die Förderung kann bis längstens 31.12.2018 (letzte Möglichkeit der Registrierung) bzw. Erschöpfen der Budgetmittel gestellt werden und gilt nur für Neufahrzeuge (bzw. Tageszulassungen bis maximal zwölf Monate nach Datum der Erstzulassung).

### › **Zusätzliche Landesförderungen für Elektroautos (Niederösterreich)**

Für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in **Niederösterreich** gibt es für Elektroautos eine eigene Landesförderung i.H.v. **€ 1.000**, die als Anschlussförderung zur Bundesförderung ausgestaltet ist. In **Oberösterreich** gibt es derzeit für Unternehmen leider **keine Landesförderung**.

**Wenn Sie Unterstützung bei der Beantragung der diversen Förderungen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!**

# Gewinnfreibetrag

Beschränkung auf Wohnbauanleihen entfällt.

Der Gewinnfreibetrag ist eine **steuerliche Begünstigung** für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften. Für Gewinne bis € 30.000/Jahr steht ohne jegliches Investitionserfordernis der sog. Grundfreibetrag (13%, sohin maximal € 3.900) zu, darüber hinaus ist die Ausnutzung des Gewinnfreibetrages investitionsabhängig.

Als **begünstigte Investitionen** gelten Investitionen in neue, abnutzbare, **körperliche Wirtschaftsgüter** (bspw. Gebäude oder Maschinen) sowie die Anschaffung von **Wertpapieren**. Während im Jahr 2016 im Rahmen der Wertpapieranschaffung nur Wohnbauanleihen zur Ausnutzung des investiven Gewinnfreibetrages zulässig waren, wird diese Einschränkung **für 2017** aufgegeben, sodass wieder eine **breitere Auswahl an Wertpapieren zur Verfügung** steht. 2017 können bspw. Investitionen in bestimmte Anleihen, Garantiezertifikate sowie Investmentfonds für den Gewinnfreibetrag genutzt werden.



## Beschäftigungsbonus

Endlich Entlastung des Faktors „Arbeit“!

Wird von einem Unternehmen ab dem 1.7.2017 ein **zusätzliches** vollversichertes **Beschäftigungsverhältnis** geschaffen, so wird zukünftig ein **Beschäftigungsbonus** i.H.v. **50%** der dadurch entstehenden **Lohnnebenkosten** gewährt, wobei dieser als **steuerfreier Zuschuss** im Nachhinein ausbezahlt wird. Die Förderung wird für die nächsten drei Jahre gewährt werden.

### Die Voraussetzungen dafür sind:

- Die Einstellung einer beim AMS als arbeitslos gemeldeten Person, eines Abgängers einer österreichischen Bildungseinrichtung, einer in Österreich bereits beschäftigt gewesenen Person (Jobwechsler) oder ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis der Rot-Weiß-Rot-Karte.
- Der Beschäftigtenstand (Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten) muss zum Zeitpunkt der Antragstellung verglichen mit dem Stand von vor 12 Monaten vor Antragstellung um zumindest ein zusätzliches Vollzeitäquivalent gestiegen sein.
- Die Antragstellung wird ab 1.7.2017 möglich sein und muss vor der Schaffung des Beschäftigungsverhältnisses bei der AWS/ÖHT durchgeführt werden.

Die finale Gesetzgebung des Beschäftigungsbonus bleibt aber noch abzuwarten (Stand Mitte Mai).

**Wir werden Sie mittels gesondertem Schreiben darüber informieren!**

# Neuerungen für Arbeitgeber

im Bereich der Lohnverrechnung bzw. des Arbeitsrechts

## Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Mit **1.1.2017** wurde die **tägliche Geringfügigkeitsgrenze abgeschafft**. Für die Beurteilung, ob ein Dienstverhältnis geringfügig ist, ist nur mehr die **monatliche Geringfügigkeitsgrenze** heranzuziehen => ein Dienstverhältnis ist dann geringfügig, wenn das Entgelt, das im Kalendermonat gebührt, unter € 425,70 liegt. Bei der **fallweisen (tagesweisen) Beschäftigung** ist jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis zu betrachten (= keine Zusammenrechnung der einzelnen Tage). Vollversicherung bei fallweiser Beschäftigung liegt somit nur dann vor, wenn an einem einzelnen Arbeitstag die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Wird ein Dienstverhältnis für länger als ein Monat oder unbefristet vereinbart und übersteigt das Entgelt nur deshalb nicht die Geringfügigkeitsgrenze, weil die Beschäftigung im Laufe des Monats beginnt oder endet, dann liegt allerdings keine geringfügige Beschäftigung vor.

## Lockerung beim Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer

Derzeit sieht das Arbeitsrecht für **Arbeitnehmer**, die ihr **50. Lebensjahr vollendet** haben, einen **erhöhten Kündigungsschutz** vor, indem bei einem Sozialvergleich oder der Prüfung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung das höhere Lebensalter mitzubewerten ist. Diese Sonderbestimmungen kommen für **Neueinstellungen ab 1.7.2017 nicht mehr** zum Tragen, wenn die Dienstnehmer bei ihrer Einstellung das **50. Lebensjahr** bereits **vollendet** haben. Für bestehende Dienstverhältnisse kommt es zu keiner Änderung.

## Entfall der Pflicht zur Auflage von Arbeitnehmerschutzgesetzen

Arbeitgeber sind derzeit verpflichtet, alle Gesetze und Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen (bspw. ASchG, AZG, ARG, MSchG,...). Als Maßnahme zur Entbürokratisierung und Kostensenkung wird diese **Verpflichtung ab 1.7.2017 entfallen**.

## Senkung des Dienstgeberbeitrages 2017 und 2018

Der **Dienstgeberbeitrag** (DB) betrug bis einschließlich 2016 4,5% des Bruttoentgelts. Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2016 wurde dieser **ab 1.1.2017 auf 4,1% abgesenkt**. Mit 1.1.2018 wird dieser nochmals, auf 3,9%, vermindert.

## Anhebung des Kostenersatzes für Drittschuldnererklärungen

Der **Kostenersatz** für die **Drittschuldnererklärung**, der bis 31.12.2016 € 25 (bei wiederkehrenden und bestehenden Forderungen) bzw. € 15 (in allen anderen Fällen) betrug, wurde mit **2.1.2017 auf € 35 bzw. € 25 erhöht**. Zudem wurde der Gesetzestext an die Judikatur des VwGH angepasst, wonach der Kostenersatz nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

## Wiedereingliederung nach langem Krankenstand

Mit dem Wiedereingliederungsteilzeitgesetz wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die es Arbeitnehmern nach **langen Krankenständen** wieder ermöglicht, **Schritt für Schritt** in den Arbeitsprozess **zurückzukehren**. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können nunmehr zur **Erleichterung der Wiedereingliederung** unter gewissen Voraussetzungen (bspw. vorheriger zumindest sechswöchiger Krankenstand, Wiedereingliederungsplan, Beratung durch fit2work,...) eine **Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit** und des **bisherigen Entgelts** vereinbaren. Die bisherige Normalarbeitszeit muss im Rahmen der Wiedereingliederung um zumindest ein Viertel, maximal aber um die Hälfte reduziert werden. Die Dauer der Wiedereingliederungsphase soll höchstens sechs Monate (mit einer Verlängerungsmöglichkeit) betragen. Der **Entgeltausfall** des Dienstnehmers wird durch das von der **Gebietskrankenkasse** bezahlte Wiedereingliederungsgeld **ausgeglichen**.

# Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor.



Name: Helga Reindl

Position: Buchhaltung / Bilanzierung

Im Unternehmen seit: seit 1.2.1979

Freizeitaktivitäten: Wandern, Konzerte besuchen

Lieblingsmusik: Seer, Vox Club

Bevorzugte Urlaubsziele: Kreta, Österreich

Helga ist seit 1979 in unserer Kanzlei beschäftigt und ist damit, nach Herrn Schmidthaler und Herrn Hörwertner, aktuell bereits unter der dritten Geschäftsführung tätig. Sie ist eine der guten Seelen unseres Hauses und betreut unsere Kunden stets sehr sorgfältig und umsichtig. Weiters zeichnen sie genaues Arbeiten, und die Fähigkeit, die Bedürfnisse unserer Kunden zu erkennen, aus.

**Wir sind stolz, dass wir Helga im Team haben.**

## Wussten Sie, dass ...

... Service in unserer Kanzlei GROSS geschrieben wird.

... wir Ihnen mit Ihrer Zustimmung sämtliche monatliche **Buchhaltungs- und Lohnverrechnungs-Abrechnungen per E-Mail** übermitteln. Auf Wunsch senden wir die **Lohnzettel** gerne auch **direkt per E-Mail** an die einzelnen Dienstnehmer.

... Sie sich zur **Erstellung Ihrer Buchhaltung** in unseren **BMD-ASP-Server** einloggen können. Um € 420 (BMD 5.5.) bzw. € 460 (BMD NTCS) pro Jahr sorgen wir dafür, dass Ihnen immer die neueste Version des entsprechenden BMD-Programmes zur Verfügung steht. Sie benötigen keinen BMD-Wartungsvertrag und ersparen sich das Einspielen von „lästigen“ Updates.

... wir Sie bei der **Digitalisierung Ihrer Buchhaltung** (Stichwort: „Papierloses Buchen“) gerne unterstützen.

... **Mindestangaben-Anmeldungen** von Dienstnehmern (vor Dienstantritt) seit 2017 auch mittels **ELDA App** bequem vom Handy und rund um die Uhr möglich sind. Die App ist kostenfrei und kann über den Google- bzw. Apple-Store auf Smartphones mit Android- bzw. Apple-Betriebssystemen installiert werden.

### Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg

Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Mag. Rainer Moosbauer Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, projects4.com